

## **Unterrichtung**

**über die gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates Malborn und des Ortsbeirates Thiergarten  
am Donnerstag, den 13.02.2020**

Ortsvorsteher Lauer merkt an, dass der aktuelle Tagesordnungspunkt 9 „Beschlussbuch Malborn: Bericht“ künftig direkt nach der Einwohnerfragestunde behandelt werden soll.

Auf Antrag der Vorsitzenden, über den einstimmig beschlossen wird, wird die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung des Naturpark-Handlung- Programms 2019 für die Anlage einer Benjeshecke bzw. einer Blühinsel“ erweitert. Die Dringlichkeit ist gegeben.

### **Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde**

Zwei Zuhörer machen gem. § 16 GemO von der Gelegenheit Gebrauch Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Es wird nachgefragt, wann mit der Fertigstellung der Arbeiten von Innogy zu rechnen ist und wer für die Aufsicht zuständig ist. Frau Hogh teilt mit, dass Innogy dies in Eigenverantwortung unternimmt. Die Gemeinde ist nicht Bauherr. Über Schäden wird die Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung informiert. Die Verkehrsversicherungspflicht übernimmt bei Baumaßnahmen die Firma ansonsten das Ordnungsamt. Eine Bauabnahme wird noch erfolgen.

Ein anderer Zuhörer fragt nach, wann mit dem Haushaltsplan zu rechnen ist. Dieser wird voraussichtlich Ende April beschlossen. Außerdem wird nachgefragt, warum die Veröffentlichung der Niederschrift so lange dauert. Es wird versucht die Unterlagen zeitnah auf die Internetseite der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf ([www.erbeskopf.de](http://www.erbeskopf.de)) hochzuladen. Um eine zügige Bearbeitung sind alle Beteiligten bemüht.

### **Zu TOP 2: Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitglieds**

Gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet Ortsvorsteher Lauer das Ratsmitglied Manfred Horn per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten. Er verweist im Besonderen dabei auf die §§ 20, 21 und 30 GemO bezüglich der Treue- und Verschwiegenheitspflicht.

### **Zu TOP 3: Machbarkeitsstudie Solaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden**

Die Vorsitzende gibt das Wort an den I. Beigeordneten weiter. Bei der Machbarkeitsstudie geht es um die Ermittlung, ob und in welchem Umfang Solaranlagen auf gemeindeeigenen Dächern installiert werden können. Da man

keine Windkraftanlagen errichten kann, wäre die Installation von Solaranlagen auf gemeindeeigenen Dächern eine gute Alternative. Frau Hogh weist darauf hin, dass mit Ablauf 2022 gemäß der Energieeinsparverordnung alte Heizungskessel ausgetauscht werden müssen. Dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei Kommunen ist ein regenerativer Anteil von 15% vorgeschrieben. Dieser Anteil wäre zum Beispiel auch durch die Solaranlagen abgedeckt. Eine solche Studie ist vorgeschrieben, damit die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Erst durch eine Studie ist die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses möglich.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt daher eine Machbarkeitsstudie für Solaranlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden für maximal 2.000,00 € durchführen zu lassen.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

#### **Zu Top 4: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung gem. § 142 Abs. 3 S. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Malborn hat in öffentlicher Sitzung am 16.10.2019 gemäß § 141 BauGB i.V.m. § 136 BauGB beschlossen, für das Gebiet „Ortskern Malborn“ die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB einzuleiten. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 25.10.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf in der Ausgabe 43. Die nach § 141 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen Vorbereitenden Untersuchungen, welche die Ortsgemeinde vor der Festlegung des förmlichen Sanierungsgebietes durchführen muss, sind abgeschlossen. Hierzu gehören auch die Beteiligung der Betroffenen (§ 137 BauGB) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB). Die Ziele und Zwecke der Sanierung (§ 140 Nr. 3 BauGB) wurden definiert, und ein städtebaulicher Rahmenplan (§ 140 Nr. 4 BauGB) erarbeitet.

Frau Hogh erteilt das Wort Herrn Kern von Kern Plan. Nach dem Beschluss, für das o. g. Gebiet Vorbereitende Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB einzuleiten, wurden die Unterlagen zu den Vorbereitenden Untersuchungen unter Einschluss von Vorschlägen zur Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, des Sanierungsverfahrens sowie des städtebaulichen Rahmenplanes in der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf vom 18.11.2019 bis einschließlich 17.12.2019 öffentlich ausgelegt (§ 137 BauGB). Daneben wurden insgesamt 61 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB als öffentliche Aufgabenträger beteiligt.

Bis einschließlich 17.12.2019 konnten die öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB zur geplanten Ausweisung des Sanierungsgebietes Stellung nehmen. Im Anschreiben vom 08.11.2019 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Zur vorliegenden Planung haben sich öffentliche Aufgabenträger geäußert. Herr Kern stellt die abgegebenen Stellungnahmen vor. Im Rahmen der Offenlage hat auch die Kreisverwaltung eine Stellungnahme abgegeben. In dem Schreiben wird angeführt, dass auch weitere öffentliche Maßnahmen von Nöten sind. Dies wurde nun entsprechend berücksichtigt.

Nachdem die Satzung über das Sanierungsgebiet rechtskräftig ist, kann jeder, der Maßnahmen an seinem Gebäude durchführen möchte, eine Modernisierungsvereinbarung treffen. Es wird geprüft, ob der Bürger die

Modernisierungsvereinbarung eingehalten hat. Ist dies der Fall, bekommt er einen Grundlagenbescheid zu Vorlage beim Finanzamt und kann erhöhte Abschreibungen geltend machen.

Nach der Vorstellung der Abwägungen und des Satzungsentwurfs teilt Frau Hogh mit, dass Maßnahmen sowohl durch die Dorferneuerung als auch durch die Ausweisung des Sanierungsgebietes gefördert werden können. Die Programme laufen parallel zueinander. Des Weiteren soll nochmals auf der Homepage der Ortsgemeinde über das Sanierungsgebiet informiert werden und entsprechende Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet versandt werden.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt über die Abwägungen wie vorgestellt. Er billigt den vorgestellten Planentwurf und beschließt des Weiteren folgende Sanierungssatzung:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Malborn“.

## **§ 2**

### **Abgrenzung**

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:500 (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf / LVerGeo Rheinland-Pfalz; Stand: September 2019) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Verbandsgemeindeverwaltung, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Am Waldborn (teilweise)
- Auf der Buhs (teilweise)
- Brunnenstraße
- Brücheln
- Gartenstraße (teilweise)
- Hauptstraße (teilweise)
- In der Träf
- Poss Straße (teilweise)
- Pützweg
- Schmiedegasse

- Sonnenweg (teilweise)
- Untere Weinstraße (teilweise)
- Weiherheck (teilweise)
- Weinstraße (teilweise)
- Zum Steinkopf

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2035.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

### **Zu Top 5: Steinkopfhalle: Umbau, Nutzung, Schäden, Gebäudemanagement und Sachstandsbericht**

Da die Kita nicht über ausreichenden Platz verfügt, sollen die Vorschulkinder übergangsweise wieder in die Steinkopfhalle umziehen. Die notwendigen Umbauten wurden bereits beim ersten Umzug durchgeführt. Diese Umbauten wurden bis jetzt

auch noch nicht vollständig zurückgebaut. Aktuell sind noch die Lampen auszutauschen und die Notbeleuchtung ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu reparieren.

Hinsichtlich der Thematik der Nutzung und der Schäden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Sitzung zu unterbrechen. Der Hallenwart Herr Kaub trägt vor, dass in kurzfristiger Zeit mehrere Mängel aufgetreten sind. Problematisch ist, dass auch Unbefugte über einen Generalschlüssel verfügen und somit nie festgestellt werden kann wer Verursacher der Schäden ist. Frau Hogh teilt mit, dass eine neue Schließanlage mit Chipfunktion eingebaut werden soll. Da bis zum Einbau noch einige Zeit vergeht, stellt sich die Frage wie der Zugang von Unbefugten kurzfristig unterbunden werden kann. Eine Möglichkeit ist, dass ein Vertreter der Vereine, die die Halle nutzen, den Schlüssel extra beim Hallenwart abholen muss. Dies erweist sich als problematisch, da sich die Nutzungszeit mehrerer Gruppen überschneidet. Der Schadensverursacher kann somit nicht festgestellt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre der nochmalige Austausch der Schlösser am Haupteingang. Das Problem mit dem Generalschlüssel wäre damit aber nicht gelöst.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Wiederaufnahme der Sitzung. Nach eingehender Beratung stellt Ortsvorsteher Lauer folgenden Antrag:

Es soll ein Schreiben an alle Nutzer der Steinkopfhalle aufgesetzt werden aus dem folgendes hervorgeht: Wenn ein Schaden - nach dem im Schreiben genannten Stichtag - verursacht wurde und dieser nicht innerhalb eines Kalendertages schriftlich gemeldet wird ([bgm@malborn-thiergarten.de](mailto:bgm@malborn-thiergarten.de) oder postalisch Ortsgemeinde Malborn, Gemeindebüro, Hauptstraße 43a, 54426 Malborn) wird die Steinkopfhalle für alle Nutzer bis auf Weiteres geschlossen.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt dem Antrag zuzustimmen.

### **Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

#### **Zu Top 6: Forst: Revierbegang und Wildmanagement**

Die Vorsitzende gibt das Wort an den Revierförster Herr Schön weiter. Herr Schön verliest die vorläufigen Abschusszahlen. Die Abschusszahlen vom letzten Jagdjahr sollen möglichst auch beibehalten werden, da der Wildbestand weiterhin hoch ist. Die Kontrolle erfolgt über den körperlichen Nachweis. Jeder zehnte Abschuss wird kontrolliert. Ein Wildunfall zählt auch als Abschuss. Um eine entsprechende Abschussvereinbarung mit den Pächtern treffen zu können, ist eine Waldbegehung erforderlich. Dieser Waldbegang soll am 07.03.2020 mit den Gemeinderatsmitgliedern, Barthel, Steinmetz, Müller, Keßler, Serwene, Lauer, Rischner, Schirra, Kopp und einem interessierten Bürger stattfinden.

**Es ist kein Beschluss zu fassen.**

#### **Zu Top 7: Friedhöfe: Sachstandsbericht**

Der Friedhof wird in drei Segmente eingeteilt:

- 1.) Förderfähiger Teil; darunter fallen vor allem die Maßnahmen, die den Wegebau, die Urnenstehlen und die Wasserstellen betreffen
- 2.) Unabweisbare Maßnahmen; darunter fallen alle Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit geschuldet sind.

### 3.) Neuanlagen von Friedhofsfeldern

Beginnen wird nun mit den Maßnahmen, die förderfähig sind, da die Fördermittel demnächst abzurufen sind. Es soll mit den Urnenstelen begonnen werden.

**Es ist kein Beschluss zu fassen.**

### **Zu Top 8: Kommunal- und Verwaltungsreform**

Neue Erkenntnisse bezüglich des Sachstands sind nicht erlangt worden. Ein VG- und Ortsgemeinderatsmitglied, teilte mit, dass die I. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf Frau Vera Höfner geäußert hat, dass jede Ortsgemeinde selbst entscheiden kann, ob sie zu einer Verbandsgemeinde oder zu der Einheitsgemeinde wechseln möchte.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt daher, an dem Bürgerentscheid und dem Beschluss zum Wechsel in die Verbandsgemeinde Hermeskeil festzuhalten und diesen zu bekräftigen.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

### **Zu Top 9: Beschlussbuch Malborn: Bericht**

Frau Hogh erteilt der Verbandsgemeindemitarbeiterin Frau Klingel das Wort. Frau Klingel stellt die in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse vor und teilt mit, dass alles in die Wege geleitet bzw. bereits umgesetzt wurde. Die Beschlussbücher ab 2013 sind vom zuständigen Sachbearbeiter anzufordern.

**Es ist kein Beschluss zu fassen.**

### **Zu Top 10: 1. Teiländerung des Bebauungsplans „OT Thiergarten“ – Baureifmachung eines Grundstücks**

Die Verwaltung hat von dem Grundstückseigentümer Gemarkung Malborn, Flur 37, Nr. 38/2 eine Anfrage hinsichtlich der Baureifmachung des Grundstücks erhalten. Das Grundstück liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „OT Thiergarten“ und ist in diesem als Parkplatz ausgewiesen. Um auf diesem Grundstück zu bauen, ist der Bebauungsplan zu ändern. Dies würde sich im Rahmen des aktuellen Änderungsverfahrens anbieten. Auf Anfrage nach den Kosten bei BKS teilte das Büro folgendes mit:

*Leider können wir die privat erwünschte Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, ein Baugrundstück im B-Plan Gebiet erstmalig auszuweisen (anstelle von Parkplatzfläche) nicht zu dem beauftragten Honorar mit erledigen.*

*Natürlich bietet sich zwar das „Mitplanen“ an, wenn man den Bebauungsplan schon in einem Änderungsverfahren hat. Zumal es auch nicht glücklich ist, ein halbes Jahr später beispielsweise eine erneute Änderung auf Grund des privaten Ansinnens vorzunehmen.*

*Allerdings bedeutet die inhaltliche Änderung des Planes zum Zwecke der erstmaligen Schaffung eines Baugrundstückes auch einen deutlich höheren Aufwand*

*als die bloße textliche Änderung, wie von der Ortsgemeinde beauftragt. Zunächst muss die „veraltete“ Planzeichnung des Bebauungsplanes von uns gescannt und digitalisiert werden. Sodann ist die neue Planung zeichnerisch herzustellen. Des Weiteren bedarf die Neuausweisung einer umfassenden Begründung mit Abarbeitung der Umweltbelange (bei der Änderung der textlichen Festsetzungen genügt eine Kurzbegründung ohne Umweltbelange).*

*Sollte die Gemeinde (oder ein Dritter) die Mehrkosten der „Mitplanung“ tragen wollen, so beziffern sich diese auf eine Nachbeauftragung von 2.500,00 EUR zuzüglich 19 % MwSt.*

*Wenn der private Dritte die zusätzlichen Kosten von 2.500 EUR netto tragen möchte, könnten wir ihm eine separate Rechnung erstellen. Die Gemeinde würde sich sodann neutral halten.*

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt, das Grundstück nicht auf eigene Kosten baureif zu machen. Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat die Verwaltung mit der Mitteilung des Ergebnisses an den Grundstückseigentümer zu beauftragen. Sollte dieser die Kosten übernehmen, beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Baureifmachung durchgeführt werden soll.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

#### **Zu Top 11: Vergabe Maler- und Lackierarbeiten der Türen und Fenster der Leichenhalle in Thiergarten**

Auf Grund der Angebotsanfrage vom 08.01.2020 hinsichtlich der Maler- und Lackierarbeiten der Türen und Fenster der Leichenhalle in Thiergarten, haben zwei Anbieter ein Angebot abgegeben.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt, die Verwaltung mit der Vergabe der Leistungen an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen. Bei der Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot handelt es sich um die Firma Maler Auler GmbH, deren Angebot mit einem Bruttobetrag in Höhe von 1.969,45 € endet.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

#### **Zu Top 12: Vergabe der Planungsleistungen für den Rückbau des Wohnhauses und des Wirtschaftsgebäudes Hauptstraße 43**

Auf Grund der Angebotsanfrage vom 08.01.2020 hinsichtlich der *Begleitung* der Abrissarbeiten des Wohnhauses und des Wirtschaftsgebäudes, haben zwei Anbieter ein Angebot abgegeben.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt, die Verwaltung mit der Vergabe der Leistungen an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen. Bei dem Büro mit dem wirtschaftlichsten Angebot handelt es sich um das Büro Dr. Jung und Lang Ingenieure, deren Angebot mit einem Bruttobetrag in Höhe von 5.997,60 € endet.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

### **Zu Top 13: Antrag auf Abweichung des Bebauungsplans „OT Thiergarten“**

Am 23.01.2020 wurde ein Bauantrag hinsichtlich der Unterkellerung der Bestandgarage und der Terrasse für das Grundstück Gemarkung Malborn, Flur 37, Nr.7/5 bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht. Dieser Bauantrag enthält einen Antrag auf Abweichung folgender Textfestsetzung: Garagen und Nebengebäude sowie Nebenanlage sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Laut Antrag bleibt die ursprüngliche Planung unverändert. Durch die Unterkellerung der Garage und der Terrasse kann die Gründung einheitlich ausgeführt werden. Es wird auf die damalige Baugenehmigung aus dem Jahre 2003 verwiesen, da damals auch eine Befreiung hinsichtlich dieser Textfestsetzung beantragt und entsprechend auch bewilligt wurde.

Der Ortsgemeinderat Malborn beschließt, dem Antrag auf Befreiung der Textfestsetzungen des Bebauungsplans „OT Thiergarten“ zuzustimmen.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

### **Zu Top 14: Umbau der Kindertagesstätte „MaThi“**

Laut Kreisjugendamt ist eine Erweiterung des Kindergartens nur dann eine Erweiterung, wenn ein physischer Zusammenhang zwischen den Gebäuden gegeben ist. Fehlt es an diesem Zusammenhang, handelt es sich um eine selbständige Kindertagesstätte, in der dann ebenfalls alle Räumlichkeiten vorgehalten werden müssten. Verschiedene Möglichkeiten wurden geprüft. Unter Anderem das Gebäude in südöstliche Richtung zu erweitern. Problematisch hier ist allerdings, dass die Fläche laut Flächennutzungsplan Außenbereich ist und somit kein Baurecht besteht, auch stehen die angrenzenden Grundstücke nicht im Eigentum der Ortsgemeinde. Eine weitere Möglichkeit muss im nichtöffentlichen Teil beraten werden muss. Im Rahmen der Kita-Erweiterung ist es wie bei der letzten Erweiterung sinnvoll, wenn die Ortsbürgermeisterin und die Beigeordneten die Vergabe von Umbauarbeiten bis zu 10.000,00 € ohne den Beschluss des gesamten Gemeinderates vornehmen dürfen. Über solche Maßnahmen sollen aber weiterhin alle Mitglieder informiert werden. Hierüber soll in einer der nächsten Sitzungen ein Beschluss gefasst werden.

**Es ist kein Beschluss zu fassen.**

### **Zu Top 15: Auenland Grundschule: Sachstandsbericht**

Aktuell bestehen Sturmschäden am Dach der Grundschule. Entsprechende Maßnahmen zur Absperrung wurden bereits unternommen. Eine Reparatur soll schnellstmöglich erfolgen. Die Maßnahme ist als unabweisbar einzuordnen. Wichtig ist, dass die Schule der Ortsgemeinde erhalten bleibt, da in Zukunft auch die Kinder der Kita diese besuchen werden. An dieser Stelle möchte sich die Vorsitzende nochmals bei den Helfern bedanken, die sich mehrfach im Vorfeld daran beteiligt haben, gegen die Schließung der Grundschule vorzugehen.

**Es ist kein Beschluss zu fassen.**

### **Zu Top 16: Sitzungstermine 2020**

Die Vorsitzende bittet um Übermittlung der Ferienpläne der Ausschussmitglieder, damit Termine gefunden werden, an denen möglichst viele teilnehmen können. Des Weiteren wurde festgehalten, dass die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. des Haupt- und Finanzausschusses auch bereits ab 18:00 Uhr stattfinden kann.

**Es ist kein Beschluss zu fassen.**

### **Zu Top 17: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung des Naturpark-Handlung-Programms 2019 für die Anlage einer Benjeshecke bzw. einer Blühinsel**

Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Ritter vom Naturpark Saar-Hunsrück ist das Anlegen von Hecken grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die Grundstücke im Eigentum der Ortsgemeinde stehen. Bezüglich der Blühflächen ist die Beschaffung von Saatgut förderfähig. Grundsätzlich ist die Antragsfrist abgelaufen, jedoch wurde das für das Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehende Fördervolumen nicht vollständig abgerufen, sodass seitens der Ortsgemeinde Malborn der o.g. Förderantrag noch gestellt werden kann. Ein Ratsmitglied merkt an, dass die Blühinseln dann auch entsprechend gepflegt werden müssen. Eine Blühinsel ist eine Insektenweide, die im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen angelegt werden soll.

Der Ortsgemeinderat Malborn beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Umsetzung des Naturpark-Handlungsprogramms 2019 für die Anlage einer Benjeshecke bzw. einer Blühinsel zu stellen.

**Der Beschluss erfolgt einstimmig.**

### **Zu Top 18: Informationen und Verschiedenes**

a.) Grunderwerb von Hermeskeil

Nach Mitteilung, dass die Finanzierung des Kaufpreises haushaltsrechtlich sichergestellt ist, wurde um Terminabsprache bezüglich der vorherigen Durchführung der Teilvermessung zum Herausmessen der betroffenen Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Hermeskeil, Flur 21, Nr. 2/22. Ein Termin steht noch aus.

b.) Ortsumgehung „Auf Brüchten zur Trift“

Laut Mitteilung des zuständigen Sachbearbeiters der ADD ist es kein Problem die Wegeführung noch einmal anzupassen. Der neue Antrag wurde bereits gestellt.

Das bereits asphaltierte Stück wird in die Priorität II oder III eingeordnet. Der Bereich ohne Befestigung bekommt die Priorität I. Der Lageplan ist nochmals beigefügt.

- c.) Bezüglich des Sachstands hinsichtlich der Ergänzungssatzung „Klosterstraße“ teilte das Büro BKS folgendes mit:
- *Begründung ist soweit fertig*
  - *Textfestsetzungen sind wir aktuell dran und*
  - *der Plan wird auf die beiden oberen Dinge entsprechend noch angepasst.*
- d.) Die Frist für den Erhalt eines vergünstigten Glasfaseranschlusses ist abgelaufen. Nachfragen bei Innogy haben ergeben, dass keine weiteren Vergünstigungen gewährt werden, auch nicht während der Baumaßnahme.
- e.) In der Gemarkung Hermeskeil wurden Rasengittersteine als Wirtschaftswegebefestigung genutzt. Dadurch kann das Wasser besser abfließen. Dies wäre künftig eine gute Alternative für Asphaltdecken.
- f.) Da bereits im Top 5 mitgeteilt wurde, dass nur Vorschulkinder in die Steinkopfhalle umziehen und die Toilettenanlagen somit nicht für Kleinkinder umgebaut werden müssen, fragt ein Mitglied, das auch zum Veranstaltungsteam der Karnevalsveranstaltung gehört, an, ob die Toiletten für die kommende Karnevalssitzung genutzt werden können. Nach eingehender Beratung wird festgehalten, dass mit dem Veranstalter ein Vertrag, der vor allem die Haftung für Schäden klären soll, abgeschlossen wird.

## **II. Nichtöffentlicher Teil:**

- 1.) Grundstücksangelegenheiten
- 2.) Wirtschaftswege
- 3.) Personalangelegenheiten
- 4.) Informationen und Verschiedenes

### **Zu Top 19: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Eine Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil ist nicht erfolgt.